



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Herrn  
Sebastian Förster  
Talstr. 68  
32825 Blomberg

## Der Landrat

**Kreis Paderborn**  
Dienstgebäude: C  
Büro: **C.02.12**  
Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Kirchner  
**Amt:** Amt für Bauen und Wohnen  
☎ 05251 3086311  
☎ 05251 3086399  
✉ kirchnerb@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **03320-25-26**  
Datum: 24.03.2026

**Vorhaben** Aussiedlung eines Sauen- und Endmastbetriebes mit Nebenanlagen

**Antragsteller** Sebastian Förster, Talstr. 68, 32825 Blomberg

**Grundstück** Upsprunge, Melkeweg

**Gemarkung** Upsprunge  
**Flur** 3  
**Flurstück** 28

## Baugenehmigung

**gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)  
in der zurzeit gültigen Fassung**

Sehr geehrter Herr Förster,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehenden oder in den Anlagen enthaltenen Bedingungen (B) und Auflagen (A) sowie die **grünen Eintragungen** sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt (§ 74 Abs. 3 (S. 2) BauO NRW 2018).

**Öffnungszeiten**  
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**  
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**  
Fußweg vom Bahnhof Paderborn  
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**  
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**  
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

**Deutsche Bank AG**  
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE338472

**Steuer ID DE126229853**  
Steuernummer 339/5870/1115

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 75 Abs. 1 BauO NRW 2018). Auf schriftlichen Antrag kann die Frist gemäß § 75 (2) BauO NRW 2018 jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Es wurden folgende Erleichterungen zugelassen:

- a) 1 Überschreitung des gem. § 30 (2) 3. BauO NRW zulässigen Bruttoraumvolumens von 10.000m<sup>3</sup> im Brandabschnitt der Ställe 3 und 4 ohne Ausbildung von Brandwänden.
- b) 2 Von den Anforderungen des § 30 (8) BauO NRW abweichende Ausführung der Türen in den Brandwänden zwischen den Ställen Stall1 / Stall 2a und Stall 2b / Stall 3 (nicht als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Türen).

1. Das Brandschutzkonzept Nr. 25909 vom 13.02.2026, aufgestellt durch Dipl.-Ing. Stöber, mit den dazugehörigen Anlagen ist Bestandteil der Bauvorlagen und für die Bauausführung verbindlich. Jede Abweichung oder Ergänzung bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung (vgl. Nr. 11.12 VV BauPrüfVO). (A)

Es wird empfohlen, den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes zu beauftragen, die Umsetzung der brandschutztechnischen Maßnahmen seines Konzeptes während der Bauarbeiten zu überwachen. Zur Fertigstellung des Bauvorhabens sollte der Beauftragte Ihnen bescheinigen, dass das Brandschutzkonzept vollständig umgesetzt ist. (H)

2. Wenn Brandschutztüren im täglichen Betriebsablauf offenstehen müssen, ist dies nur über eine bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlage (FSA) gestattet. (A)
3. Zu Punkt 4.12 des Brandschutzkonzeptes („Feuerwehrpläne“):  
Aufgrund der Art und Nutzung des Objektes sind für eine effektive Einsatzvorbereitung und Durchführung nach Fertigstellen der Baumaßnahmen ein Übersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser ist nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle der örtlichen Feuerwehr zu übergeben (§ 50 (20) Bau O NRW 2018. (A)
4. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweis(e) **geprüft** erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.  
**Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen dieser sachverständigen Personen zu den nachfolgenden Nummern in Textform vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.**

- 1) Nachweis über die Standsicherheit,  
der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 BauO NRW geprüft sein muss.

Prüfeintragungen/Bauüberwachung

- a) Die statischen Unterlagen sind Gegenstand der Bauvorlagen. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
- b) Die Bauüberwachung hat durch einen von Ihnen zu beauftragenden Prüferingenieur zu erfolgen.

- c) Über die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen ist der beauftragte Prüfer zu informieren.

Bis zur abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit in Textform vorzulegen, nach der er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage gemäß den vorgelegten Nachweisen und Konstruktionsplänen errichtet wurde (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Die Behörde behält sich vor, Auflagen, welche sich aus o. g. Nachweis(en) ergeben, nachträglich zu bestimmen. (Auflagenvorbehalt) (B)

5. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und von sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern sowie für ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist unterliegen der DIN 1045-3 sowie DIN 1045-3/A1.  
Danach ist für diese Anlagen Beton einzubauen, der den Anforderungen der Überwachungsklasse 2 gem. Tab. 3 unterliegt. In diesem Fall muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang „B“ erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang „C“ durchgeführt werden. (A)
6. Eigenüberwachung nach DIN 1045-3 Anhang B:
- a) Die eigene Betonprüfstelle des Bauunternehmens oder die vom Unternehmen beauftragte Betonprüfstelle ist dem Bauamt des Kreises Paderborn **vor Beginn der Arbeiten** schriftlich zu benennen.
- b) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Ergebnisse aller Betonprüfungen nach Anhang A der externen Überwachungsstelle nach DIN 1045-3 Anhang C zu übergeben. Darüber hinaus sind die Prüfberichte dem Bauamt des Kreises Paderborn auf der Baustelle im Rahmen der Rohbauabnahme zur Einsichtnahme vorzulegen. (A)
7. Fremdüberwachung nach Anhang C:
- a) Die mit der Prüfung des Betons beauftragte anerkannte Überwachungsstelle ist dem Bauamt des Kreises Paderborn **vor Baubeginn** schriftlich zu benennen.
- b) Der Überwachungsbericht der Fremdüberwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 Anhang C Punkt C.5) ist an der Baustelle und bei der Überwachungsstelle aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen. (A)
8. Für die Spaltenböden sind typengeprüfte statische Nachweise des Herstellers oder geprüfte Einzelnachweise erforderlich.  
Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, die Nachweise einzusehen. Sie sind auf Verlangen vorzulegen. (H)
9. Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3 Anhang B, Punkt B.3 an deutlich sichtbarer Stelle unter Angaben von „DIN 1045-3“ und der Benennung der Überwachungsstelle nach Anhang C zu kennzeichnen. (A)
10. Vor Baubeginn sind dem Bauordnungsamt die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 (S. 5) BauO NRW). (A)

11. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW). (H)
12. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden jeweils nach der Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)
13. Der bei der Baumaßnahme anfallende **Erdaushub** ist so auszubauen und zwischenzulagern, dass Vermischungen mit Bauschutt (Steine, Mörtel, Betonreste), Baustellenabfällen (Reste von Baumaterialien u. a.) und anderen Verunreinigungen ausgeschlossen sind.

Unbelasteter Erdaushub ist nach den Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umweltschädlich einer Verwertung zuzuführen. **Informationen sind im Kreis Paderborn bei der Abfallberatung des A.V.E.-Eigenbetriebs unter Tel.: 05251/1812-0 erhältlich.** (H)

#### **Nebenbestimmungen Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz Kreis Paderborn (Bereich Naturschutz)**

##### Bedingung:

14. Vor Baubeginn ist zum artenschutzrechtlichen Ausgleich der Beeinträchtigungen durch den Entzug von Ackerflächen für die wertbestimmenden Vogel-Offenlandarten des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ eine dem Vorhabensträger zu Verfügung stehende geeignete mind. 1,3 ha große Ackerfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zu benennen, die entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen zur Optimierung der Fläche zu beschreiben und die Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen. Es sind entsprechend dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW und dem Vogelschutz-Maßnahmenplan für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde geeignete Maßnahmen zur Aufwertung der Fläche für die Gilde der Ackervögel zu entwickeln.  
Die Fläche ist mit ihrer Flurstückbezeichnung zu benennen. Bei Teilflächen eines größeren Flurstückes ist die betreffende Teilfläche zu beschreiben, sollte dies nicht möglich sein ist sie in einem Lageplan darzustellen. Für die Fläche ist eine Baulast einzutragen.  
Die CEF-Maßnahmen sind dauerhaft und solange das Bauvorhaben besteht zu erhalten.

##### Auflagen:

15. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind. (A)

16. Der Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom ILB Planungsbüro Rinteln mit Datum vom 15.12.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und mit allen seinen genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig umzusetzen (siehe auch Karte Nr. 2 Kompensationsmaßnahmen). Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft und solange der Eingriff besteht zu erhalten. (A)
17. Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf der Streuobstwiese (Maßnahme 5) ganzjährig zu verzichten. (A)
18. Pflanzenausfälle durch Schädlinge, Witterungseinflüsse, Fegeschäden, Zerstörungen und durch Verbiss beeinträchtigte Gehölze sind unverzüglich zu ersetzen. Ich empfehle daher einen entsprechenden Verbisschutz. (A)
19. Der vorhandene Gehölzbestand (mit Ausnahme der 4 überplanten Obstbäume) ist unbeschädigt zu erhalten und während der Durchführung der Bauarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Baueinwirkungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Nach dieser Vorschrift sind u. a. im Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen die Ablagerung - auch Zwischenlagerung - von Boden, Abbruch-, Bau- und sonstigen Materialien, das Befahren sowie der Bodenauftrag oder Bodenabtrag unzulässig. (A)
20. Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. (H)

#### **Nebenbestimmungen Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Kreis Paderborn**

21. Die Darstellung der Alarmanlage, Notstromversorgung und Ersatzvorrichtung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind meinem Amt vor Baubeginn vorzulegen.
22. Die Beschreibung der Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen mindestens bei Gruppenhaltung sind meinem Amt vor Baubeginn vorzulegen.

Weitere Hinweise zur Biosicherheit:

23. Die Abholung der Kadaver muss für die Fahrzeuge des Verarbeitungs-betriebs möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich sein.
24. Alle Ein- und Ausgänge der Ställe müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen (Wasserschlauch).
25. Nicht betriebseigene Fahrzeuge sollten aus tiergesundheitlicher Sicht nicht an den Ausläufen der Jungsau und Mastschweine entlangfahren, um z.B. zur Fahrzeugwaage zu kommen.

26. Die Wege, über die die Ausläufe entmistet werden, sollten asphaltiert sein.
27. Es muss darauf geachtet werden, dass sich Wege von betriebseigenen und nichtbetriebseigenen Fahrzeugen nicht kreuzen.
28. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist meinem Amt rechtzeitig vor Erstbelegung anzuzeigen, um zu beurteilen, ob die Vorgaben erfüllt sind.

**Nebenbestimmungen Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz Kreis Paderborn (Bereich Wasser- und Abfallwirt, Bodenschutz)**

Auflagen:

29. Der Stallboden und die Güllesammelkanäle samt zugehörigen Rohrleitungen sind dicht und medienbeständig auszuführen und so zu betreiben, dass keine Flüssigkeiten austreten und in den Untergrund, in das Grundwasser, in ein Oberflächengewässer oder in die öffentliche Kanalisation gelangen können. Die Vorgaben der TRwS 792 und der DIN 11622 sind zu beachten. Für die Betonarbeiten sind die Vorgaben der DIN 1045 einzuhalten.
30. Der Güllehochbehälter und die Güllesammelkanäle sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber dem Sachverständigen nachzuweisen.
31. Der Güllehochbehälter aus Edelstahl und das zugehörige Leckageerkennungssystem sind gemäß der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung zu errichten und zu betreiben.
32. Die Abdichtung von Fugen muss mit geeigneten, beständigen und dauerhaft dichten Materialien mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis erfolgen.
33. Unterirdische gülleführende Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden.
34. Etwaige notwendige Anschlüsse und Durchdringungen von Wänden der Güllesammelkanäle und des Güllehochbehälters sind flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig auszuführen.
35. Die Stauhöhe der Gülle in den Güllesammelkanälen darf, wie im Bauantrag vorgegeben, nicht mehr als 70 cm betragen.
36. Die Güllesammelkanäle, einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) auf Ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist nach Fertigstellung unaufgefordert bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.
37. Der Güllehochbehälter, einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) auf seine Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist nach Fertigstellung unaufgefordert bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.

38. Eine Inbetriebnahme der Güllesammelkanäle und des Güllehochbehälters darf erst nach mängelfreier Bauabnahme erfolgen.

Hinweis: Dies setzt eine mängelfreie Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV voraus.

39. Der Güllehochbehälter und die Befüll- und Entnahmeleitungen sind im Fahr-/Rangierbereich mit einem geeigneten Anfahrerschutz zu versehen.
40. Entnahmeleitungen mit Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels sind mit zwei einsehbaren Absperrarmaturen zu versehen, davon ist jeweils eine Absperrarmatur unmittelbar an der Behälterwand anzuordnen. Eine Absperrarmatur muss ein Schnellschlussschieber sein. Entnahmeleitungen müssen vor den Absperrarmaturen abgewinkelt sein, um Blockaden durch Gegenstände zu vermeiden. Die Schieber sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern. Bei der Entnahme durch die Behälterwände von Hochbehältern ist zusätzlich eine mechanische Sicherung entsprechend Nr. 6.6 Abs. 14 der TRwS 792 erforderlich.
41. Die Abfüllfläche für den Güllehochbehälter muss dicht und medienbeständig sein. Beim Abfüllvorgang austretende Jauche, Gülle und Niederschlagswasser sind vollständig aufzufangen. Hierfür sind die Abfüllflächen mit einem stetigen Gefälle ( $\geq 1\%$ ) zu einem Tiefpunkt oder einer Vorgrube bzw. einem Jauche-, Gülle- oder Silagesickersaftbehälter auszubilden, und es ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen bereitzuhalten.

Hinweis: Auf die Einhaltung der Anforderungen der Nr. 6.5 TRwS 792 an Abfüllflächen für flüssige Stoffe wird verwiesen.

42. Die Kontrolleinrichtungen des Leckageerkennungssystems sind durch geeignete Abdeckungen gegen das Eindringen von Niederschlag zu sichern.
43. Die Ställe sind mit den dazugehörigen Anlagenteilen vom Betreiber regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, durch Sichtkontrollen auf Dichtheit zu kontrollieren. Die bei der Kontrolle vorgefundenen Mängel (z.B.: Risse, Abplatzungen, usw.) sind umgehend zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrollen sowie durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren (z. B. im Betriebstagebuch). Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Umweltamt des Kreises Paderborn (Untere Wasserbehörde) vorzulegen.
44. Der Güllehochbehälter ist gemäß der zugehörigen bauaufsichtlichen Zulassung durch den Betreiber monatlich mittels Sichtprüfung auf Dichtheit und mögliche Beschädigungen zu überprüfen. Die bei der Kontrolle vorgefundenen Mängel (z.B.: Risse, Abplatzungen, usw.) sind umgehend zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrollen sowie durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren (z. B. im Betriebstagebuch). Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Umweltamt des Kreises Paderborn (Untere Wasserbehörde) vorzulegen.

Hinweise:

45. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.

46. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/ Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechp.: Herr Strohdiek (Tel.: 05251/308-6635)

#### Entsorgungskonzept bei Neubau-, Instandsetzungs-, Renovierungsarbeiten

47. Ein Entsorgungskonzept ist vor Beginn der Baumaßnahme für alle Bau-, Abbruchabfälle und Bodenaushub zu erstellen, sofern zu erwarten ist, dass insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial/Bodenaushub bei der Baumaßnahme anfallen. (§ 2a Landeskreislaufwirtschaftsgesetz)

Im Entsorgungskonzept sind Art, Menge (Schätzung) und beabsichtigter Verbleib der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden und getrennt zu sammelnden

- Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 8 (1) Gewerbeabfallverordnung (u.a. Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Bauschutt),
  - schadstoffhaltigen Abfälle (u.a. teerhaltige Dachbahnen, Asbestprodukte, gefährliche Althölzer, Lacke, Lösungsmittel, Bauchemikalien) und
  - Bodenmaterialien
- darzustellen.

Hinweis:

Eine Arbeitshilfe kann auf der Internetseite vom LANUK ([www.lanuk.nrw.de](http://www.lanuk.nrw.de)) unter dem Stichwort „Entsorgungskonzept“ als ausfüllbares pdf-Dokument heruntergeladen werden. Die Arbeitshilfe ist sowohl für Baumaßnahmen (Neubau-, Umbau-, Renovierungsmaßnahmen) als auch Abbrüche konzipiert. Somit müssen nur die für die jeweilige Maßnahme zutreffenden Felder ausgefüllt werden.

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindestens folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
- Bodenabtrag
- Bodenauftrag
- Bodenumlagerung vor Ort
- Bodenzuführung von extern
- Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

48. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn auf Verlangen vorzulegen.

Ansprechpartner/in: Herr Holzkämper, Frau Burgfeld, Herr Schröder  
(Tel.: 05251/308-6638, 6666, 6639)

### Anforderungen an Neubau-, Instandsetzungs-, Renovierungsarbeiten

49. Die bei Baumaßnahmen anfallenden Bau- oder Abbruchabfälle wie z. B. Bauschutt, Erdaushub, Glas, Papier, Holz, Kunststoff, Metall, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterialien sind unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit keine in der GewAbfV benannten Ausnahmetatbestände vorliegen.
50. Schadstoffhaltige Abfälle (Asbest, Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien, künstliche Mineralfasern (KMF), schädlich verunreinigte Baustoffe etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
51. Die durchgeführte Entsorgung aller angefallenen Abfälle und Bodenmaterialien sind nach Art, Menge und Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren.
52. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind, soweit nicht ausgeschlossen, der Deponie „Alte Schanze“ zuzuführen.
53. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdbestandteil oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.
54. Hinweis:  
Sollen Recyclingbauschutt oder andere mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut werden (z. B. als Wege- und Baugrundbefestigung), ist dies nur unter den in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Voraussetzungen (u.a. chemischen Gehalte und Einbauweisen) möglich. Der Einbau erfolgt in Eigenverantwortung.

Detailliertere Informationen und Ansprechpartner sind auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter dem Stichwort „Recyclingbauschutt“ zu finden.

55. Sollten bei Erdarbeiten, Baugrunduntersuchungen oder bei ähnlichen Eingriffen in den Boden Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn (Ansprechpartner: Herr Schröder, Tel.: 05251/308-6639) umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigten Böden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.
56. Hinweise:
  - Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.
  - Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Ansprechpartner/in: Herr Holzkämper, Frau Burgfeld, Herr Schröder  
(Tel.: 05251/308-6638, 6666, 6639)

### **Nebenbestimmungen Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz Kreis Paderborn (Bereich Immissionsschutz)**

57. Das Geruchsgutachten des Ingenieurbüro Richters & Hüls-R&H vom 10.12.2025 ist mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den emissionsrelevanten Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben, verbindlicher und bei der Nutzung des Betriebsgeländes zu beachtender Bestandteil der Genehmigung. Die unter Ziffer 8.3 benannten Ableitbedingungen und Randbedingungen müssen durchgeführt werden.
58. Die gesamte Stallabluft ist über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie atmosphärische Strömung abzuführen; der freie Luftaustritt der Abluft darf dabei nicht behindert werden; Abluft- hauben gegen Regeneintritt müssen entsprechend konstruiert sein (z.B. als Deflektorhauben). Entsprechend dem Geruchsgutachten des Ingenieurbüro Richters & Hüls-R&H Ziffer 8.3 sind die Lüftungsanlagen so auszulegen und zu betreiben, dass bei kleinster Lufrate eine Abluftge- schwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird. Die Abluftkamine müssen eine Mindest- höhe von 3 m über höchster Stelle First und mind. 10 m über Geländeoberkante aufweisen.
59. Durch einen Sachkundigen (bspw. Fachfirma für Lüftungsanlagenbau, Gutachter etc.) ist der Nachweis zu erbringen, dass die lüftungstechnischen Anlagen des neuen Stalles den Festle- gungen - wie im Bauantrag bestimmt bzw. durch Auflage geregelt - entsprechen. Insbeson- dere ist dabei einzugehen auf Art des Abluftaustritts, Kaminhöhe, Abluftmenge, Abluftge- schwindigkeit max. und min. Der Nachweis hat schriftlich vor Inbetriebnahme zu erfolgen, er ist spätestens bei der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Baubehörde vorzulegen.
60. Im Stall hat größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu herrschen. Hierzu gehört, dass alle Futter und Fütterungshygienemaßnahmen bei Trocken- und Flüssigfütterung eingehalten wer- den sowie das Trocken- und Sauberhalten der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
61. Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens täglich zu reinigen.
62. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Ge- ruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
63. Die Lagerung von Flüssigmist soll in geschlossenen Behältern, mit Abdeckung aus geeigneter Folie, mit fester Abdeckung oder mit Zeltdach erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 90 Prozent der Emissionen an Geruchsstof- fen und an Ammoniak erreichen. Andere Maßnahmen (Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper - vgl. Tabelle 19 der VDI 3894) sind ausgeschlossen. Hierbei sind die Anforderun- gen des Explosionsschutzes zu beachten. Das Einleiten von Gülle in Lagerbehälter hat als Un- terspiegelbefüllung zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüg- lich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.
64. Bei der Zwischenlagerung von Flüssigmist im Stall sind die Güllekanäle so zu bemessen, dass der Füllstand maximal bis 10 cm unter die perforierten Böden ansteigt.

65. In der Nähe der Befüllplatzflächen für die Flüssigmisttransportfahrzeuge sind Wasseranschlüsse vorzusehen. Ein genügend langer Schlauch zum allseitigen Abspritzen der Transportfahrzeuge und der Befüllplatzflächen ist bereitzuhalten. Verschütteter Flüssigmist ist unverzüglich mit Wasser in die vorhandenen Auffangmöglichkeiten zurückzuspülen.
66. Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen oder -behältern ist ein Geruchsverschluss vorzusehen / zu installieren.
67. Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Bei Mastschweinen sollten mindestens drei Phasen angewendet werden.

### Gebührenbescheid

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVw-GebO NRW) und dem Allgemeinen Gebührentarif zur AVwGebO NRW in der zurzeit gültigen Fassung ist eine Gesamtgebühr von



zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden **Gebührenberechnung**.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides auf ein Konto des Kreises Paderborn (Kontoinhaber: Kreis Paderborn) zu überweisen.

**KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben):**                      **721126006416**

Konten Kreis Paderborn	IBAN	BIC
Sparkasse Paderborn-Detmold	DE26 4765 0130 0001 0340 81	WELADE3LXXX
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold	DE89 4726 0121 8758 0000 00	DGPBDE3MXXX
Deutsche Bank AG	DE45 4727 0029 0521 2162 00	DEUTDE3B472

**Bei Zahlung ist die Angabe des Kassenzzeichens unbedingt erforderlich.** Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, werde ich die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig veranlassen. Außerdem werden bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben.

24.03.2026  
Az: 03320-25-26



### Rechtsbehelfsbelehrung

Sowohl gegen diesen Bescheid als auch gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez

Kirchner

beglaubigt

Schmidt-Bürger

